

Aktenzeichen: 4 AZN 211/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 16. Juni 1987

- 4 AZN 211/87 -

I. Arbeitsgericht
Flensburg

Urteil vom 21. Oktober 1986

- 2 Ca 609/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 11. März 1987

- 6 Sa 735/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT §§ 22, 23;
Anlage 1 a VergGr. IV b (sonstiger An-
gestellter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Sonstiger Angestellter als Tarifbegriff; Anwendung
durch das Berufungsgericht bloße Subsumtion



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 211/87

6 Sa 735/86 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16.
Juni 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die
Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtli-
chen Richter Dr. Kiefer und Schmalz beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 11. März 1987 - 6 Sa 735/86 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

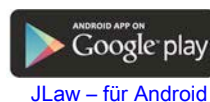
Der Kläger ist seit 1963 bei dem beklagten Land als technischer Angestellter beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT. Mit der Klage begehrt er für die Zeit ab 1. August 1985 Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Die Beschwerde ist unbegründet, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und hinsichtlich einer Divergenz zu angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nicht formgerecht begründet wurde.

Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt. Klärungsbedürftig ist aber eine Rechtsfrage nicht mehr, wenn sie höchstrichterlich entschieden ist und gegen die höchstrichterliche Entscheidung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Vorliegend geht es um den Begriff des "sonstigen Angestellten" im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21. Hierzu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß dieses Tätigkeitsmerkmal nur dann erfüllt ist, wenn kumulativ zwei tarifliche Erfordernisse zu bejahen sind: Subjektiv muß der "sonstige Angestellte" über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechen. Außerdem muß er objektiv eine "entsprechende Tätigkeit", d. h. eine Tätigkeit mit "Ingenieurszuschnitt" auszuüben haben (BAG Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 -, AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen und Hinweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Irgendwelche Gesichtspunkte, die den Senat zu einer anderen Bestimmung des Begriffs des "sonstigen Angestellten" veranlassen könnten, hat der Kläger nicht vorgebracht.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforder-



rungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger legt aus angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts keinen abstrakten Rechtssatz dar, so daß nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung nicht geprüft werden kann, inwiefern das anzufechtende Urteil von angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Darüber hinaus ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Klage abweist, weil es das Merkmal der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen als nicht erfüllt ansieht. Auch im Sinne der Rechtsprechung des Senats ist es nicht zwingend, daß aus der ausgeübten Tätigkeit Rückschlüsse auf geforderte Fähigkeiten und Erfahrungen gezogen werden müssen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Dr. Kiefer

Schmalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)